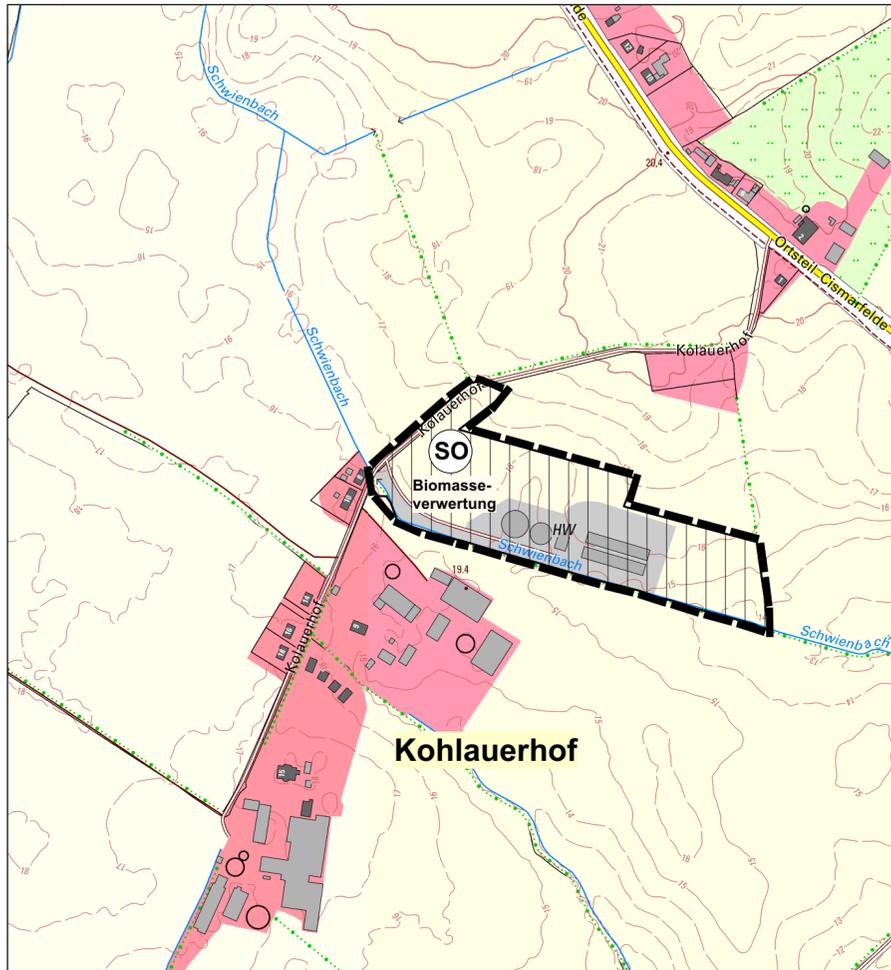


1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Grömitz

Teil A: Planzeichnung

M 1: 5.000

0 100 [m]



Teil B: Text

Die Art der baulichen Nutzung wird für den im Bebauungsplan Nr. 94 im Teil A: Planzeichnung gekennzeichneten Geltungsbereich für die Baugebiete in der Text-Ziffer 1 und 2 ersatzlos gestrichen und wie folgt neu festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Biomasseverwertung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- (1) Das Sondergebiet - Biomasseverwertung - dient der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Betrieben, die der Gewinnung, Verarbeitung, Nutzung und/oder Speicherung von regenerativer Energien dienen.
- (2) Zulässig ist in der Teilfläche 1 des SO-Gebietes Teilbereich 1 eine ebenerdige Lastenwaage.
- (3) Zulässig sind in der Teilfläche 2 des SO-Gebietes Teilbereich 1:
 1. Biomassenanlagen zur Verwertung von Biomasse und sonstigen Reststoffen (z. B. Mist),
 2. Anlagen und Einrichtungen zur Verarbeitung der Reststoffe aus der Biomassenanlage,
 3. Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von regenerativen Energien,
 4. Lagerflächen und -räume für die Biomasse und sonstigen Reststoffen,
 5. Blockheizkraftwerke,
 6. Trocknungsanlagen, wenn sie mit Produkten aus regenerativen Energien betrieben werden,
 7. Informationstafeln bzw. ein Informationscenter mit Schulungsraum,
 8. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauNVO)

- (1) Innerhalb der Teilfläche 2 des SO-Gebietes Teilbereich 1 sind bauliche Anlagen bis 15 m Höhe über den Bezugspunkt "+ 17 m über Normalhöhennull (NHN)" zulässig.
- (2) Innerhalb der Teilfläche 2 des SO-Gebietes Teilbereich 1 sind Schornsteinbauten bis 20 m Höhe über den Bezugspunkt "+ 17 m über NHN" zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 gelten unverändert weiter, soweit zutreffend. Für diese Festsetzungen gilt die Baunutzungsverordnung 1990 unverändert weiter.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grömitz, 18. Juli 2024

Siegel

(gez. Sebastian Rieke)
- Bürgermeister -

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.04.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.04.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 18. Juli 2024

Siegel

(gez. Sebastian Rieke)
- Bürgermeister -

7. Ausfertigung: Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung Nr. 94, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 18. Juli 2024

Siegel

(gez. Sebastian Rieke)
- Bürgermeister -

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 20. Juli 2024 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21. Juli 2024 in Kraft getreten.

Grömitz, 22. Juli 2024

Siegel

(gez. Sebastian Rieke)
- Bürgermeister -

Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO - vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176, das Baugesetzbuch (BauGB - vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist)

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
hier: Biomasseverwertung

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 18.04.2024 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauerhof bzw. südlich der Landesstraße 58 - Biogasanlage Kolauerhof -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung vom 30.11.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.01.2024 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“.
2. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung hat am 30.11.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.01.2024 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.groemitz.eu/groemitz/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren-zu-bauleitplanungen-und-staedtebaulichen-satzungen> ins Internet eingestellt.

Authentizitätsnachweis/ Übereinstimmungsvermerk:
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Grömitz übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Bauamt der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11 in 23743 Grömitz, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Satzung der Gemeinde Grömitz über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94

für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauerhof bzw. südlich der Landesstraße 58 - Biogasanlage Kolauerhof -

Stand: 18. April 2024



Verfasser:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de